



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1988

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	26. 5. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung	214
24 238	26. 5. 1988	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG).	214
611	14. 6. 1988	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer.	216
91	25. 5. 1988	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße (B) 59 n zwischen der Kreisstraße (K) 9 und der Bundesstraße (B) 59 alt in der Stadt Pulheim.	215
97	26. 5. 1988	Verordnung NW TS Nr. 1/88 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 6/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	215

20302

Zweite Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Vom 26. Mai 1988

Auf Grund der §§ 75 und 78 Abs. 3 des Landesbeamten-gesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

Artikel I

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NW. S. 605), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 a Abs. 2 wird die Zahl „1990“ durch die Zahl „1993“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den leitenden Ärzten (Chefärzten, Abteilungs-ärzten) der Krankenhäuser kann als Nebentätigkeit genehmigt werden, in den Krankenhäusern wahl-ärztliche Leistungen im stationären und teilstatio-nären Bereich und ambulante ärztliche Leistungen zu erbringen und zu berechnen, wenn die Patienten die persönliche Leistung des leitenden Arztes wün-schen. Die persönliche ärztliche Leistung ist vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen darf nicht von einer Vereinbarung über gesondert berechenbare Unterkunft im Krankenhaus abhän-gig gemacht werden.“
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Nutzungsentgelt bei ärztlicher Nebentätig-keit im stationären und teilstationären Bereich be-trägt mindestens 25 vom Hundert der bezogenen Vergütung im Kalenderjahr. Höhere Vomhundertsätze als 25 vom Hundert werden zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten vereinbart. Absatz 2 ist nicht anwendbar.“
 - b) Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 an-gefügt:

„(4) Bei sonstiger ärztlicher Nebentätigkeit sind als Nutzungsentgelt die Sachkosten nach dem jeweili-gen vom Dienstherrn erlassenen oder für anwend-bar erklärten Tarif zu erstatten, soweit sie nicht an-derweitig abgegolten werden. Neben den Sachkosten sind als Nutzungsentgelt mindestens 20 vom Hun-dert der bezogenen Vergütung im Kalenderjahr, die nach Abzug der Sachkosten und der Kosten für zahntechnische Leistungen Dritter verbleibt, zu ent-richten. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

„(5) Ärztliche Nebentätigkeit im Sinne der Absätze 3 und 4 ist jede Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“, wenn sie auf Grund medizini-scher Ausbildung ausgeübt wird.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten sind verpflichtet, dem Dienstvor-gesetzten die für die Festsetzung des Nutzungsent-gelts (§§ 17, 18) erforderlichen Angaben bei Ende der Inanspruchnahme zu machen. Bei fortlaufender In-anspruchnahme sind die Angaben für die Berech-nung der als Nutzungsentgelt zu erstattenden Sach-kosten vierteljährlich, die Angaben für die Festset-zung des Nutzungsentgelts im übrigen halbjährlich zu machen. Auf Verlangen haben die Beamten ent-sprechende Unterlagen, insbesondere Aufzeichnun-gen, Bankbelege und sonstige Nachweise vorzule-gen.“

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgen-den Satz ersetzt:

„Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind von Amts wegen vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert des zuletzt festgesetzten halb-jährlichen Nutzungsentgelts festzusetzen, falls die-ses den Betrag von 5000 Deutsche Mark überstiegen hat.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abschlagszahlungen sind zum Ablauf eines je-den Kalendervierteljahres fällig.“
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „rück-ständigen Betrag“ die Worte „ab Fälligkeit“ einge-fügt.
5. In § 23 Abs. 2 werden nach den Worten „§ 18 Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Innenminister
Schnoor
Der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1988 S. 214.

24
238

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

Vom 26. Mai 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214) wird wie folgt geän-dert:

1. Vor § 1 werden die Wörter

„Abschnitt I
Aufnahme ausländischer Flüchtlinge“

 eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946)“ durch die Wörter „6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89)“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)“ durch die Wörter „20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401)“ ersetzt.
4. Nach § 8 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt II
Sonderregelungen für andere ausländische Flüchtlinge

§ 9
Personenkreis

Dieser Abschnitt gilt für Gruppen ausländischer Flüchtlinge, die nicht unter Abschnitt I fallen und de-

nen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift generell eine Bleibemöglichkeit einräumt.

§ 10

Kostenregelung

(1) Das Land erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Hälfte der Leistungen, die sie nach § 120 BSHG einem Flüchtling erbringen, dem die Ausländerbehörde aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung nach § 9 den Aufenthalt ermöglicht.

(2) Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattungsmöglichkeit nach § 108 BSHG oder auf andere Weise besteht.

(3) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften für das Erstattungsverfahren."

5. Vor dem bisherigen § 9 werden die Wörter

„Abschnitt III
Schlußvorschrift“

eingefügt.

6. Der bisherige § 9 Satz 1 wird § 11.

7. Der bisherige § 9 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt für Sozialhilfeleistungen, die dem Hilfeempfänger für Bedarfszeiträume während der Geltungsdauer dieses Gesetzes erbracht werden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des durch Artikel I Nr. 4 neu geschaffenen § 9, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, am 1. Januar 1989 in Kraft. Es tritt mit Ausnahme von Artikel I Nr. 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1988 S. 214.

91

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße (B) 59 n zwischen der Kreisstraße (K) 9 und der Bundesstraße (B) 59 alt in der Stadt Pulheim

Vom 25. Mai 1988

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1982 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 59 n zwischen der K 9 und der B 59 alt in der Stadt Pulheim (Erftkreis) vom 18. April 1986 (GV. NW. S. 494) wird verlängert.

(2) Auf die Verlängerung der Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Pulheim hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte ersichtlich, die bei der Stadtverwaltung Pulheim während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, spätestens jedoch am 25. Juni 1990.

Düsseldorf, den 25. Mai 1988

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

- GV. NW. 1988 S. 215.

97

Verordnung NW TS Nr. 1/88 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 6/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen

Vom 26. Mai 1988

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 6/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1976 (GV. NW. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1985 (GV. NW. S. 209), wird wie folgt geändert:

Die Anlage B erhält folgende Fassung:

„Anlage B
zur Verordnung NW TS
Nr. 6/76“

Tafel 1 Tarifsätze (§ 2 Abs. 1)		Tafel 2 Sondertarifsätze (§ 2 Abs. 2)	
für Ent- fernungen in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung	für Ent- fernungen in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
3	3,70	3	3,24
6	4,24	6	4,00
9	4,82	9	4,62
12	5,33	12	5,08
15	5,92	15	5,45
18	6,50	18	5,77
20	6,77	20	5,87
23	7,26	23	6,06
26	7,70	26	6,32
29	8,15	29	6,78
32	8,50	32	7,22
35	8,93	35	7,69
38	9,34	38	8,13
41	9,76	41	8,58
44	10,18	44	9,03
47	10,61	47	9,48
50	11,02	50	9,93
55	11,68	55	10,67
60	12,35	60	11,41
65	12,99	65	12,15
70	13,60	70	12,90
75	14,24	75	13,63
80	14,83	80	14,39
85	15,40	85	15,11
90	16,00	90	15,86
95	16,54	95	16,60
100	17,24	100	17,21
105	18,05	105	17,78
110	18,82	110	18,36
115	19,61	115	18,95
120	20,37	120	19,50
je weitere 5 km 0,76		je weitere 5 km 0,72.“	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1988

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1988 S. 215.

611

**Gesetz
zur Änderung
des Gesetzes über die Vergnügungssteuer
Vom 14. Juni 1988**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1985 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern;
5. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 22 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
5. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den Fällen des § 19 gilt der Halter als Veranstalter.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird der letzte Satz gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 1,- DM übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Steuersatz bei Filmveranstaltungen

(1) Der Steuersatz beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 4 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(2) Der Steuersatz beträgt 10 v. H., wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist. Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn bei der Filmveranstaltung neben dem Hauptfilm im Sinne von Satz 1 ein Vorfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.

(3) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn bei der Filmveranstaltung ein Hauptfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.

(4) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 2 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v. H.“

8. In § 12 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stemplen oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.“

9. In § 13 Satz 1 wird das Wort „abgestempelten“ gestrichen.

10. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

11. In § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.

(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 90 DM und für sonstige Apparate 20 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 30 DM und für sonstige Apparate 15 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 DM, bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 1,-- DM.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „des in Absatz 2 genannten Satzes“ durch die Worte „der in Absatz 2 genannten Sätze“ ersetzt.

14. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pauschsteuer ist auf Antrag zu erstatten, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.“

16. In § 25 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Gemeinden können durch Satzung Abweichungen von den Vorschriften der §§ 12 bis 14, des § 15 Abs. 1 Satz 4, des § 18 Abs. 2, der §§ 19 und 20, des § 21 Abs. 1 und des § 22 vorsehen. Die Steuersätze des § 18 Abs. 2 und des § 20 dürfen dabei weder unterschritten noch um mehr als den einfachen Steuersatz überschritten werden; die Steuersätze nach § 19 Abs. 2 und 3 dürfen weder unterschritten noch um mehr als den zweifachen Steuersatz überschritten werden.“

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Die Gemeinden können Satzungen im Sinne von § 25 bereits nach Verkündung dieses Gesetzes mit Wirkung zum 1. Juli 1988 erlassen.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 25 erlassenen Satzungen treten spätestens am 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1988

(L. S.) Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Kultusminister

Hans Schwier

Für den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359